

Beilage IV : Beschluss des hohen Grossen Rathes

Autor(en): **Nüscheler, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **4 (1837)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann vorerst nur die Idee besprochen und festgestellt werden; die Ausführung des gemachten Vorschlags hängt von so mancherlei örtlichen Umständen ab, daß ich eine einläßliche Behandlung dieses Gegenstandes am wenigsten jetzt für passend halten würde. Ich kann indessen nicht enden, ohne dem Hrn. Verfasser meinen freundlichen Dank auszudrücken für die Mühe, die er sich genommen, gerade diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen und die zum Theil abweichenden Ansichten, die ich ausgesprochen, hindern mich nicht, seinen Vorschlag mit ungeheuchelter Theilnahme zu begrüßen.

An Ihnen, meine Herrn! ist es nun, die heute ausgesprochenen Gedanken näher zu prüfen und zu vergleichen, an Ihnen zunächst, wenn Sie die Richtigkeit des Vorschlags erkannt haben, Hand an das Werk zu legen und zur Ausführung zu schreiten. Wenn irgendwo, so geschieht auf diesem Gebiete kaum etwas ohne die Lehrer, und der Vorschlag dürfte noch lange im Reiche der Ideen schweben, gleich so manchem Andern, wenn nicht gerade Sie einleiten, vorbereiten, anregen und endlich den günstig bestellten Boden benutzen, um darauf zu säen und zu ernten.

Beilage IV.

Beschluß des hohen Großen Rathes.

Nach Anhörung der vom 15. dieses datirten Weisung des Regierungsrathes betreffend das Gesuch der Schulsynode, daß vor Einführung obligatorischer Lehrmittel ihr Gutachten eingeholt werden möchte, sowie der mündlichen Beleuchtung von Seite des vom Regierungsrathe hiefür bezeichneten Berichterstatters hat sich der Große Rath einmüthig dahin ausgesprochen: er finde sich durch die Eingabe der Schulsynode vom 29. August d. J. nicht bewogen, eine Abänderung im Artikel 22 des Schulgesetzes, betreffend die Aufstellung obligatorischer Lehrmittel eintreten zu lassen.

Beschlossen Zürich den 20. December 1836.

Vor dem Großen Rathe:
der zweite Sekretär:
M. Nüscher.

Beilage V.

Referat der Aufsichts-Kommission über die Volksschullehrer-Bibliothek.

Sit.

Die von Ihnen zur Oberaufsicht über die Volksschullehrer-Bibliothek ernannte Commission hat, unter dem Präsidium des